

Zur Vorlage  
an die am 11. April 2024  
stattfindende  
13. ordentliche Hauptversammlung  
der AMAG Austria Metall AG

### **Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG**

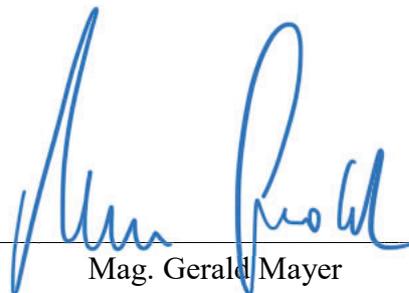
Gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation und meiner beruflichen bzw. vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Ich erkläre hiermit gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz, dass keine mir bekannten Umstände bestehen, die hinsichtlich meiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der AMAG Austria Metall AG die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Der guten Ordnung halber weise ich darauf hin, dass ich bis zum Ablauf des Jahres 2023 Mitglied des Vorstands der AMAG Austria Metall AG war. Für meine Wahl in den Aufsichtsrat liegt ein Aktionärsvorschlag gemäß § 86 Absatz 4 Ziffer 2 Satz 1 AktG vor.

Oberrückwärtler, am 6.2.2024



Mag. Gerald Mayer